

ALUMNI DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen: "Alumni der Akademie der bildenden Künste Wien".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien; seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und das Ausland.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Bestrebungen.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) Die Unterstützung der Akademie der bildenden Künste Wien bei ihren vielfältigen Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in der Entwicklung und Erschließung der Künste, Forschung, Lehre und der Wissenschaft und der Herstellung der notwendigen Beziehungen der Künste und der Wissenschaft zur Gesellschaft und Wirtschaft.
 - b) Die Erhaltung der persönlichen Beziehungen unter den Studierenden, die Stärkung der Verbundenheit der Absolventinnen und Absolventen der Akademie der bildenden Künste Wien sowie die Förderung der fachlichen und beruflichen Weiterbildung aller Personen, die das Studium an der Akademie der bildenden Künste betreiben oder abgeschlossen haben.
 - c) Die Pflege des wechselseitigen Meinungs- und Gedankenaustausch.
 - d) Die Information, Beratung und Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen bei der Gestaltung ihres Einstiegs in das Berufsleben und in deren späteren beruflichen Aktivitäten.
3. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung.

§ 3 IDEELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZIELES

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

1. Kontaktpflege zwischen Kunst bzw. Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Ausstellungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen.
2. Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste, der Forschung und des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Nachwuchses an der Akademie der bildenden Künste Wien.
3. Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angehörigen, Absolventinnen und Absolventen und Freunde der Akademie der bildenden Künste Wien zu dieser durch öffentliche Veranstaltungen.
4. Die Organisation und Abhaltung von Informationsveranstaltungen und weiterbildenden Kursen zur berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung und weiterbildenden Themen.

§ 4 MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZIELES

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Freiwillige Zuwendungen an den Verein
2. Beiträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen sowie sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Akademie der bildenden Künste Wien stehen, soweit diese dem unmittelbar gemeinnützigen Zweck nicht gefährden.
3. Spenden, Sponsoren, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen, und zwar unter der Auflage, dass dadurch der unmittelbar gemeinnützige Zweck nicht gefährdet wird.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines sind:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines vom Vorstand festgesetzten Betrages oder durch Sachspenden unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung der Kultur oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an der Akademie der bildenden Künste Wien studieren oder studiert haben bzw. an der Akademie in der Lehre tätig sind oder waren oder in irgend einer Art an ihr beschäftigt oder angestellt sind oder waren oder in einem sonstigen Naheverhältnis zur Akademie stehen.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen (Einzelunternehmen, juristische Personen und Personengesellschaften) werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme aller Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §7/3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

1. a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsprüfer/innen
d) Das Schiedsgericht
2. Die gewählten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb von sieben Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 7 Tage ab einem solchen Antrag oder eines solchen Verlangens unter Wahrung der in § 10/3. angeführten Fristen einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen einzuhalten. Datum, Versammlungsort, Zeit des Beginns der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich einlangen, dieser hat den Mitgliedern eine allenfalls ergänzte Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zuzustellen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch einen satzungsmäßigen Vertreter aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist sie nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn über eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
9. Ergibt sich für einen Antrag Stimmgleichheit, so ist nach einer Pause von 10 Minuten die Abstimmung noch einmal vorzunehmen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Generalversammlung.
10. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen.

§ 11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nach § 12 zu wählen sind, und der Rechnungsprüfer/innen.
4. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfälliger Ausschluss von Ehrenmitgliedern.

6. Berufung gegen den Ausschluss.
7. Festsetzung der Höhe der Beträge für fördernde Mitglieder.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 20).
9. Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangehenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem/der Kassier/erin, dem/der Schriftführer/in, sowie dessen/deren Einverständnis vorausgesetzt, dem/der jeweiligen Rektor/in der Akademie der bildenden Künste Wien. Im Falle dessen/deren Verhinderung kann sich der/die Rektor/in in seiner/ihrer Vorstandstätigkeit durch einen/eine der beiden Vizerektoren/innen vertreten lassen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder, soweit diese juristische Personen sind, aus den Mitgliedern ihrer Vertretungsorgane, gewählt.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des ersten Vorstandes beträgt ein Jahr, danach werden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Rektors/der Rektorin auf drei Jahre gewählt. Ausgeschiedene und frühere Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder erschienen sind.
7. Der/Die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Rechnungsprüfer/innen können mit beratender Stimme den Vorstandssitzungen beigezogen werden.
9. Der/Die Vorsitzende kann ausnahmsweise und bei Gefahr im Verzug Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen; für derartige Beschlüsse gelten die in §12/8. festgesetzten Mehrheitsverhältnisse.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von den/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§12/4.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§12/12.) und Rücktritt (§12/13.).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation (§12/3.) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13 VERTRETUNG NACH AUSSEN

Der Verein wird nach außen von den/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in vertreten.
Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhaltes sind von den/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
6. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 15 SCHRIFTFÜHRER/IN UND KASSIER/ERIN

1. Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Niederschriften über Generalversammlung und Vorstandssitzungen.
2. Dem/Der Kassier/erin obliegt die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins.
3. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen, in Geldangelegenheiten von dem/der Kassier/erin gegenzuzeichnen.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFER/IN

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Sie werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder, soweit diese juristische Personen sind, aus Mitgliedern ihrer Vertretungsorgane, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer/innen können wiedergewählt werden.
2. Ihnen obliegt die laufende Gebarungskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12/11., §12/12. und §12/13. sinngemäß.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zu dem/der

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Nennt der/die Kläger/in keinen Schiedsrichter/in, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt nur der/die Kläger/in einen Schiedsrichter/in, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

§ 18 GESCHÄFTSORDNUNG

Im Rahmen dieser Satzungen ist der Vorstand ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 19 VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

1. Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

2. Weder Mitglieder noch Vereinsorgane haften - mit Ausnahme der gesetzlich anwendbaren Bestimmungen - für Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die über die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation und die Bestellung eines Liquidators/einer Liquidatorin zu beschließen.

3. Das im Falle der Auflösung nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Es ist vorzugsweise an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.